



Merkblatt zum Schleppschlauch-Obligatorium

1. Grundlagen

Seit dem 1. Januar 2024 sind gemäss der Luftreinhalteverordnung (LRV 814.318.142.1) Gülle und flüssige Vergärungsprodukte auf Flächen mit Hangneigungen bis zu 18 % durch geeignete Verfahren möglichst emissionsarm auszubringen, wenn diese Flächen auf dem Betrieb insgesamt 3 oder mehr Hektaren betragen.

Die Vollzugshilfe Umweltschutz in der Landwirtschaft des Bundes, Modul «Nährstoffe und Verwendung von Düngern in der Landwirtschaft» (teilrevidierte Ausgabe 2021) präzisiert dabei unter Kapitel 3.7.1 die gültigen Bestimmungen und definiert Ausnahmen von der Pflicht zum Einsatz von emissionsmindernden Ausbringverfahren, sprich "Schleppschlauch-Obligatorium".

2. Ausnahmen vom Obligatorium aufgrund angebauter Kulturen und Hangneigung

Nicht unter das Schleppschlauch-Obligatorium fallen Flächen mit mehr als 18 % Hangneigung und Betriebe, die insgesamt weniger als 3 Hektaren begülbare Flächen aufweisen.

Unter der begülbaren Fläche versteht man die düngbare Fläche mit weniger als 18 % Hangneigung abzüglich folgender Kulturen und Flächen:

- Wenig intensiv genutzte Wiesen
- Reben
- Permakultur
- Obstanlagen
- Hochstammfeldobstbäume der Qualitätsstufe II
- Gemüse, Beeren- und Gewürzkulturen
- Heuwiesen im Sömmerungsgebiet
- Dauerkulturen
- Kulturen in ganzjährig geschütztem Anbau
- Flächen ausserhalb der LN
- Einzelflächen von weniger als 25 Aren

☞ **GELAN:** In GELAN werden diese Ausnahmen aufgrund der düngbaren Flächen und der Hangneigung direkt berücksichtigt. Den Bewirtschaftenden wird angezeigt, welche Flächen der Schleppschlauchpflicht unterliegen (siehe Erhebung im Menüpunkt "Bewirtschaftung" und "Kulturen/BFF I").

3. Zugelassene Ausbringsysteme

Als geeignete Verfahren gelten die bandförmige Ausbringung mit Schleppschlauch- oder Schleppschuhverteiler sowie das Schlitzdrillverfahren mit offenem oder geschlossenem Schlitz.

Im Ackerbau ist es zudem gestattet, Gülle und flüssige Vergärungsprodukte mit Breitverteilern auszubringen, sofern diese innerhalb von wenigen Stunden (max. 4) in den Boden eingearbeitet werden.

Die Vollzugshilfe Umweltschutz definiert die Kriterien für zulässige Schleppschlauchsysteme wie folgt:

- Gülle und flüssige Vergärungsprodukte werden direkt auf die Bodenoberfläche abgelegt.
- Gülle und flüssige Vergärungsprodukte fliessen ohne Überdruck aus der Verteilleitung auf den Boden und es tritt kein Verspritzen am Boden auf, so dass eine erhöhte flächige Verschmutzung entsteht.
- Durch den direkten Ausfluss werden maximal 20 Prozent der Bodenoberfläche begüllt (d.h. Ausflussöffnungen überdecken maximal 20 Prozent der Ausbringbreite).
- Die Verteilgenauigkeit soll innerhalb der begüllten Fläche einen Variationskoeffizienten von maximal 15 Prozent aufweisen.

4. Sonderbewilligung zur Ausnahme vom Schleppschlauch-Obligatorium

Auf ein schriftliches Gesuch hin können Bewirtschafter bestimmte Flächen von der Schleppschlauchpflicht befreien lassen. Ausnahmen kommen dann in Frage, wenn auf bestimmten Flächen emissionsmindernde Ausbringverfahren:

- aus **Sicherheitsgründen** nicht anwendbar sind,
- aufgrund der **Zufahrt die Erreichbarkeit** nicht möglich ist, oder
- wenn der Einsatz wegen **knapper Platzverhältnisse** nicht möglich ist.

Details und das genaue Vorgehen zum Bewilligungsverfahren sind im "[Merkblatt Sonderbewilligung Schleppschlauch](#)" zusammengefasst.

☞ **GELAN:** Die Sonderbewilligungen für Einzelparzellen können direkt in GELAN unter der Rubrik "Sonderbewilligungen" beantragt werden. Gesamtbetriebliche Ausnahme gesuche sind ans Amt für Umwelt zu richten.

5. Kontrolle

Die Anforderungen werden im Rahmen der ÖLN-Kontrollen überprüft. Die Prüfung, ob es sich beim eingesetzten System um ein zugelassenes handelt, wird anlässlich der ordentlichen Kontrolle erfolgen.